

2016

Satzung Förderverein Spayer Kinder e.V.



Inhalt

§ 1	
Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	
Zweck des Vereins	2
§ 3	
Mitgliedschaft	2
§ 4	
Organe des Vereins	2
§ 5	
Die Mitgliederversammlung	3
§ 6	
Vorstand	3
§ 7	
Ehrenmitgliedschaft	4
§ 8	
Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen	4
§ 9	
Auflösung des Vereins	4

27.06.2016

§ 1 *Name und Sitz des Vereins*

Der Verein führt den Namen -Förderverein Spayer Kinder e.V.-
Der Sitz des Vereins ist Spay.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 *Zweck des Vereins*

1)

Der Verein „Förderverein Spayer Kinder e.V.“ mit Sitz in Spay verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der KiTa, Grundschule sowie der Jugendlichen in Spay. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Unterstützung von Maßnahmen und Projekten sind ausschließlich schriftlich zu stellen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 *Mitgliedschaft*

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und mit zu beraten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt jeweils die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 4 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 *Die Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Sie wählt daneben den Vorstand und die Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von 1/4 der Mitglieder durch den Vorsitzenden binnen 4 Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

Ihrer Beschlussfassung sind vorbehalten:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Satzungsänderungen
6. Wahl des Vorstandes
7. Auflösung des Vereins

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Vorstand schriftlich die Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunktes beantragen.

Der Antrag muss mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat das Recht das Protokoll einzusehen.

§ 6 *Vorstand*

Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Es wird unterschieden zwischen

- (1) dem geschäftsführenden Vorstand. Er besteht aus
der/dem Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
und dem/der Kassenwart/in.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt zur Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter befugt.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes erstreckt sich auf Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von weniger als 250 € für den Einzelfall verpflichten.

- (2) dem erweiterten Vorstand. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem/der Schriftführer/in, sowie fakultativ 1-2 Beisitzer/innen.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe von Mitteln, die im Einzelfall 250 € überschreiten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 7 *Ehrenmitgliedschaft*

Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft oder eine Ehrenfunktion antragen, wenn sie sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Zwecke des Vereins oder des Erziehungsgedankens des Kindergartens und der Grundschule verdient gemacht haben. Die Geehrten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

§ 8 *Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen*

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Alle Wahlen und Angelegenheiten werden in offener Abstimmung entschieden, wenn nicht zumindest 1/10 der anwesenden Mitglieder ausdrücklich geheime Abstimmung wünscht.

Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Zur Verabschiedung und Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 *Auflösung des Vereins*

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Spay, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.